UMSETZUNGSBARRIEREN ÖKOLOGISCHE BELEUCHTUNG

§ § § § § § § § § § § § § §

UNBs: BNatschG/ HeNAtG § 13 ff, 39, 44, 23 ff + Nationale Biodivstrategie!

Genehmigungs-und Förderstellen

Immissionsschutz BImSchG §§ 3, 22, BauNVO § 15

Kommune: BauGB § 1 Abs. 6 , *STVO - Blendung*

Naturschutzverbände, Klima-/Biodivbeauftr/ Umweltzentren, (Bürger)

Wer ist/fühlt sich für zuständig?

Wer hat die Deutungshoheit über den nächtlichen Kunstlichteinsatz?

Wer bestimmt?

←Umwelteffizienz VOR Energieeffizienz →

HÜRDEN

Bislang weitgehend keine Trennung von Planung/Genehmigung (Natur-u. Immissionschutz) und Installation (Technik) - weitgehend uneingeschränkte Entscheidungsbefugnis von Elektroplanung bzgl. Gestaltung

Industrieempfehlungen DIN obwohl kein gesetzliches Erfordernis zur Installation gem. StVO/LandesstraßenG, wenig Berücksichtigung BNatschG/ BImSchG, obwohl vorgesehen (siehe ZUG)

Unzureichendes Wissens- und Rechtsverständnis in Behörden und Bauämtern, begrenzte Kenntnis der Handlungsspielräume und Nutzung rechtlicher Steuerungs-möglichkeiten.

Schulungen durch Industrie statt Behörden, Förderstellen

Lobby-Arbeit durch Industrie: in Politik (siehe Lobbyregister)

Elektriker/Elektroplanung: technisches Know-How, aber wenig Interesse/Kenntnisse §§ sowie Verkaufsinteresse

Vorurteile und falsche Bedenken, wenig Antworten auf (geschürte) falsche Ängste. Wenig sensibilisierte Bürger, Gewohnheit, fehlende Nachterfahrung - aber auch Betroffene von Lichtbelästigung, Verlust Sternenhimmel.

Oft in sich geschlossene Blase:

Kommunen: Bauämter, Tiefbauämter

Kommunen: Stadtwerke, Energievers.

Gebäudetechnik (Kommunen, Unternehmen etc.)

Planungsbüros, Handel

Kaum Kenntnis von Technik <--> Kaum Kenntnis/Interesse §§/Ökologie

Nächtliche Beleuchtung berührt verschiedene Nutzungsinteressen und muss zugleich immissions- und naturschutzrechtlichen Anforderungen gerecht werden. Für fest installierte Beleuchtung gibt es mit Ausnahme der Beleuchtung des Fußgängerüberwegs so gut wie keine weiteren gesetzlichen Erfordernisse. Dies Rechtslage eröffnet einen großen Gestaltungsfreiraum inkl. Nichtinstallation, Nutzung Alternativen und moderate Beleuchtung. Der Gestaltungsrahmen wird jedoch derzeit aufgrund der Strukturen kaum genutzt. Die Zuständigkeiten für den Einsatz von Kunstlicht sollten klarer getrennt werden: Planung, Gestaltung und Genehmigung (BNatSchG/BImSchG) sollten von Behörden (z.B. UNB) und Augenärzten übernommen werden, während die technische Abteilung (Elektrik) ihre Kompetenzen in der Installation hat. Darüber hinaus ist die Einrichtung **interdisziplinärer Lichtbeiräte in den Kommunen** und unabhängiger Beratungsstellen ist dringend erforderlich.